



GPA-Mitteilung 11/1995

Az. 333.14; 050.42

30.11.1995

Abbau des Schulferienüberhangs bei Musikschullehrern

Seit der letzten GPA-Mitteilung zu diesem Thema (GPA-Mitt. 4/1993 Az. 333.14; 050.42) haben sich verschiedene Änderungen ergeben.

Die Heranziehung von Musikschullehrern während der - über den Urlaubsanspruch hinausgehenden - unterrichtsfreien Zeit (Nr. 3 SR 2 L II BAT) scheidet oft daran, daß zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in ausreichendem Umfang musikschulbezogene Arbeit nachgewiesen werden kann. Deshalb wird in der Praxis eher der Beschäftigungsumfang geändert. Dabei sollte die (einvernehmliche) arbeitsvertragliche Umverteilung der Arbeitszeit bevorzugt werden. Kam diese in der Vergangenheit nicht zustande, war eine Umverteilung der Arbeitszeit nur durch eine Änderungskündigung zu erreichen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 26.01.1995 - 2 AZR 371/94 (nicht veröffentlicht) hierzu festgestellt, daß sich die Erhöhung der außerhalb der Ferienzeit abzuleistenden Unterrichtsstunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit halte, daß dies im Hinblick auf den unstrittigen Einspareffekt nicht unbillig und die Änderungskündigung deshalb hinzunehmen sei.

Durch die tarifvertragliche Verlängerung des Ausgleichszeitraums von acht auf 26 Wochen, der der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zugrundegelegt wird (69. ÄndTV zum BAT vom 25.04.1994; inkraftgetreten am 01.05.1994), ist jetzt eine wesentliche Erleichterung eingetreten, weil es insoweit keiner Änderungskündigung mehr bedarf. Nach Berechnungen des kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) ist eine Erhöhung der Arbeitszeit von 30 auf (abgerundet) 35 Unterrichtsstunden (bei 5-Tage-Woche und 45 Minuten je Unterrichtseinheit) möglich. Diese Lösung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die zusätzlichen Unterrichtsstunden auch tatsächlich notwendig sind (z.B. Kompensation von Fluktuation, Steigerung der Schülerzahl).



Erfolgt dagegen der Abbau des Schulferienüberhangs durch Beibehaltung der Zahl der tatsächlich außerhalb der Ferien abzuhaltenden Unterrichtsstunden bei gleichzeitiger Reduzierung des Beschäftigungsumfangs (und damit der Vergütung), so ist dies nach wie vor nur im Wege der Änderungskündigung zu erreichen. Dabei vermindert sich der Beschäftigungsgrad nach Berechnungen des KAV auf 25,71/30 eines vollbeschäftigten Angestellten. Allerdings kommt eine Kürzung der Vergütung erst dann in Betracht, wenn der Abbau des Schulferienüberhangs nicht durch entsprechende Erhöhung der tatsächlichen Arbeitszeit abgebaut werden kann. Hierzu steht jedoch eine endgültige Klärung durch das BAG noch aus.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß mit der Vergütung und der Festlegung der Stundenzahl auch alle Zusammenhangstätigkeiten (z.B. Elternabende, Konzerte) abgegolten sind. Die Protokollerklärung zu Nr. 2 Abs. 1 SR 2 L II BAT enthält nur eine beispielhafte Aufzählung. Außerdem können Zeitzuschläge nur für die Unterrichtszeiten, nicht aber für die Zusammenhangstätigkeiten gewährt werden.